

Antrag

der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Maßnahmen zur Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vielehe („Polygamie“) ist in Form der Mehrfrauenehe („Polygynie“) in mehr als 40 Staaten gesetzlich erlaubt, vor allem in Afrika sowie im Nahen und Mittleren Osten. Mittlerweile gehört sie jedoch auch zur Lebenswirklichkeit von zahlreichen in Deutschland wohnhaften Personen islamischen Glaubens. Die Anzahl von Vielehen ist nicht nur infolge der Flüchtlingskrise massiv gestiegen, sondern vor allem sind es bereits in der Bundesrepublik Deutschland geborene Männer sowie seit Jahr(zehn)en wohnhafte männliche Migranten islamischen Glaubens, die neben einer staatlich geschlossenen Ehe mindestens eine weitere religiöse Ehe zu einer anderen Frau eingehen. Damit leisten diese der Entstehung, Ausbreitung und Verfestigung von Parallelgesellschaften sowie einer damit einhergehenden Paralleljustiz in Familiensachen einen nicht hinnehmbaren Vorschub.

Der renommierte Islamrechtler Mathias Rohe schätzte bereits im Jahr 2012, dass 20 bis 30 Prozent der arabischen Männer in Berlin Zweitfrauen haben (www.welt.de/politik/deutschland/plus172925285/Polygamie-Vielehen-sind-in-Deutschland-strafbar-werden-aber-geduldet.html, Stand: 29.06.2020). Nach einer Schätzung der Neuköllner Ehe- und Familienberater Kazim Erdogan und Abed Chaaban aus demselben Jahr werden 10 bis 20 Prozent aller muslimischen Ehen nur religiös, aber nicht staatlich geschlossen (www.welt.de/politik/deutschland/article109544417/Polygamie-in-der-Migranten-Parallelgesellschaft.html, Stand: 29.06.2020). Es liegt nahe, dass sich der Anteil nach fast zehn Jahren abermals erhöht hat. Der Journalist und Jurist Joachim Wagner ordnete die Vielehe zwar nicht als „Massenphänomen“ ein, konstatierte aber gleichwohl, dass es sich auch nicht um „Einzelfälle“ handele (www.welt.de/politik/deutschland/plus172925285/Polygamie-Vielehen-sind-in-Deutschland-strafbar-werden-aber-

geduldet.html, Stand: 29.06.2020). Gesicherte Zahlen von Seiten des Staates zur Erfassung der Tragweite von gelebten Vielehen in Deutschland liegen allerdings immer ebenso wenig wie Dunkelzifferstudien zur etwaigen Schätzung vor.

Religiöse Ehen haben – trotz ihrer rechtlichen Bedeutungslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland – im islamischen Kulturkreis jedoch gesellschaftlich einen höheren Stellenwert als staatliche Lebensbündnisse. Den islamischen Verbänden, Vereinen, Moscheegemeinden und Imamen kommt daher bei der Bekämpfung von Vielehen eine erhebliche Relevanz zu, zumal gerade diese eine bestimmte Lebensweise vorleben und dadurch entsprechend als Vorbild für jeden einzelnen Glaubensgenossen dienen.

Ohne die Ermöglichung einer solchen rein religiösen „Ehe“ wäre die Eingehung einer (faktischen) Vielehe in der Bundesrepublik Deutschland nicht denkbar. Sie ist gerade eine Voraussetzung dafür. Die Anzahl solcher rein religiöser „Ehen“ im Inland steigt jedoch, ihre Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland wird immer größer, ohne dass der deutsche Rechtsstaat sich gegen diese Entwicklung wehrhaft zeigen und diese aktiv unterbinden würde. Auch seitens der islamischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind keinerlei Bestrebungen erkennbar, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

In Bezug auf im Ausland wirksam geschlossene staatliche Vielehen gelten zudem nach derzeitiger Rechtslage alle Ehefrauen nach ihrer Einreise nach Deutschland weiterhin als Ehefrauen. Dies wurde insbesondere im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 deutlich und hat die Anzahl der Vielehen in Deutschland weiter erhöht.

Im Jahr 2016 hatte der damalige Bundesjustizminister noch angekündigt, Vielehen die „Anerkennung“ zu verweigern. Die soziale Realität in der Lebenswelt von Muslimen in der Bundesrepublik Deutschland sieht jedoch nach wie vor anders aus. Bislang ist bezüglich der gelebten Praxis von Vielehen in Deutschland von Seiten der Bundesregierung – mit Ausnahme des Ausschlusses einer Einbürgerung bei mehrfach verheirateten Personen durch eine in 2019 erfolgte Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes – nichts weiter geschehen. Auch im Koalitionsvertrag findet man keinerlei Erwähnung der Polygamie und von Maßnahmen zu deren Bekämpfung.

Die Vielehe steht jedoch in deutlichem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unseren Rechts- und Lebensverhältnissen. Es erscheint insofern angemessen, die politischen Prioritäten hierzulande neu zu setzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Bekämpfung von Vielehen in Deutschland ausdrücklich als Regierungsziel zu formulieren und im Rahmen der Innenministerkonferenz der Bundesländer zu thematisieren,
2. im Rahmen der „Deutschen Islamkonferenz“ (DIK) gemeinsam mit Vertretern aus den islamischen Verbänden und den Wissenschaften einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen,
3. die Tragweite des Phänomens „Vielehe“, soweit möglich, durch in Auftrag gegebene Studien, Umfragen und sonstige geeignete wissenschaftliche Methoden zu erfassen und eine hieraus erstellte Statistik nach ihrer Anzahl sowie nach Alter, Staatsangehörigkeit, Glaubenszugehörigkeit und Herkunft der Ehegatten und deren Kinder zu ordnen,
4. in Anlehnung an das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ einen Entwurf zu einem „Gesetz zur Bekämpfung von Vielehen“ vorzulegen,

- 4.1. durch das über eine Änderung von § 70 PStG ein allgemeines Verbot der religiösen Voraustrauung wiedereingeführt wird, und Zuwiderhandlungen durch den in § 11 Abs. 2 PStG genannten Personenkreis künftig in sämtliche Fällen (auch bei volljährigen Ehemilligen) als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten oder ggf. sogar als Straftaten eingestuft werden,
- 4.2. durch das die Strafbarkeit nach § 172 StGB (Verbot von Doppelehen) auf religiöse Ehen bzw. eheähnliche Verbindungen i. S. d. § 11 Abs. 2 PStG ausgeweitet und nunmehr als „Verbot von Mehrfachheirat“ ausgestaltet wird; hierbei sind das Strafmaß auf fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen und auch der Versuch i. S. d. § 23 Abs. 1 StGB unter Strafe zu stellen,
- 4.3. durch das die Strafbarkeit nach § 237 StGB (Zwangsverheiratung) auf religiöse Ehen bzw. eheähnliche Verbindungen i. S. d. § 11 Abs. 2 PStG ausgeweitet wird,
- 4.4. durch das ein das Ausweisungsinteresse der Bundesrepublik Deutschland begründender „schwerwiegender Verstoß“ (im Sinne des § 54 Abs. 2 Ziff. 6 des Aufenthaltsgesetzes) gegen § 11 Abs. 2 PStG bereits dann begründet wird, wenn ein an der religiösen Ehe beteiligter Partner noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- 4.5. durch das über eine Ergänzung des Art. 13 EGBGB eine im Ausland wirksam geschlossene Ehe zukünftig entsprechend den §§ 1313, 1314 Abs. 1 Ziff. 2 BGB aufzuheben ist, sofern einer der beiden Ehegatten bei der Eheschließung bereits mit einer dritten Person staatlich verheiratet gewesen ist; hierbei wäre § 1318 Abs. 2 BGB dahingehend zu ergänzen, dass auch bei Aufhebung einer Auslandsverheiratung die gegenseitigen unterhalts- und vermögensrechtlichen Ansprüche der Ehepartner grundsätzlich gewährleistet bleiben,
- 4.6. durch das der Begriff der „außergewöhnlichen Härte“ im Sinne des § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Rahmen des Nachzugsrechts „sonstiger Personen“ zu minderjährigen Ausländern in Einklang mit dem Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes dahingehend konkretisiert wird, dass ein durch das AufenthG eigentlich ausgeschlossener Familiennachzug von Zweitfrauen bereits eingereister Männer nicht regelmäßig über das Nachzugsrecht zu ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern umgangen werden kann.

Berlin, den 11. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der deutsche Verfassungsgeber stellt die Institution der „Ehe“ in Art. 6 Abs. 1 GG unter besonderen grundrechtlichen Schutz. Nach seinem Rechts- und Werteverständnis geht er davon aus, dass die Ehe eine rein auf zwei Partner bezogene Solidargemeinschaft darstellt, von der Dritte völlig ausgeschlossen sind. Dieser Grundgedanke fußt auch auf dem verfassungsrechtlich geschützten und in unserer freiheitlichen Demokratie verankerten Verbot der Geschlechterdiskriminierung nach Art. 3 Abs. 2 GG, das sicherstellt, dass Frauen und Männer – unabhängig von ihrem Glauben – die exakt gleichen Rechte und Pflichten als Ehepartner haben. Daher werden nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Vielehen nicht durch Art. 6 I GG geschützt.

Die islamische Rechts- und Gesellschaftsordnung steht mit einem solchen bundesrepublikanischen Rechts- und Werteverständnis jedoch in Widerspruch, da sie einem Mann die Vielehe mit bis zu vier Ehepartnerinnen ermöglicht. Hierbei stehen einem Ehemann mehrere Ehefrauen gegenüber, während jede Ehefrau nur ein Teil dieser Gruppe ist und keine weitere Ehe zu einem Dritten eingehen kann. Durch die Mehrfrauenehe wird somit die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau infrage gestellt. Die Vereinten Nationen bezeichnen die Vielehe insofern als „Verletzung der Menschenrechte der Frauen und ihres Rechts auf Würde“. Hierzulande wird diese Praxis gleichwohl an Recht und Gesetz vorbei vielfach gelebt. Dem gilt es, gemeinsam mit den Islamverbänden und Moscheegemeinden in der Bundesrepublik Deutschland effektiv entgegenzuwirken. Die zunehmende Bedeutung dieses aus islamischen Gemeinschaften bekannten Phänomens auch in Deutschland müsste auf die politische Prioritätensetzung des Bundes und der Länder erheblichen Einfluss haben. Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung aufgerufen, die Bekämpfung von Vielehen als ausdrückliches Regierungsziel zu formulieren und eigens zu diesem Thema eine Innenministerkonferenz zu initiieren.

Die Bundesregierung unternimmt jedoch trotz des – vor allem seit der Flüchtlingskrise 2015 – weiter fortschreitenden Problems von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Bestrebungen, die Ausmaße dieses Phänomens, soweit möglich, ganz oder in Teilen statistisch zu erfassen oder zumindest durch Heranziehung empirischer Studien in Ansätzen einzuordnen. Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (BT-Drucksache 19/1738), in der nach konkreten Zahlen der Bundesregierung in Bezug auf Vielehen, die Ehepartner und daraus hervorgegangene Kinder in Deutschland gefragt wurde, teilte die Bundesregierung am 04.05.2018 lediglich mit, dass hierzu keinerlei Erkenntnisse vorlägen (BT-Drucksache 19/1997). Es besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass trotz der Androhung eines Bußgeldes in § 70 Abs. 1 u. 3 PStG vor allem minderjährige Frauen unerkannt in Vielehen leben.

Ohne einen Versuch zur Einschätzung der Tragweite dieses Phänomens wird jedoch eine entsprechende Bekämpfung von Vielehen in der Bundesrepublik Deutschland nicht effektiv stattfinden können. Es erscheint daher zur Problemlösung angezeigt, überhaupt die Erstellung einer solchen Statistik voranzutreiben und hierzu entsprechende wissenschaftliche Studien in Auftrag zu geben. Es muss das Ziel sein, bundesweit Daten zusammenzutragen, welche Aufschluss über das Ausmaß der Vielehe in der Bundesrepublik Deutschland, ihre jeweilige Zusammensetzung im Einzelfall, die individuelle Einordnung der Ehegatten und deren Kinder nach verschiedenen relevanten Kategorien und die entsprechende Beteiligung von minderjährigen Personen als Partner in Vielehen geben. Zu diesem Thema sollte der Staat im Rahmen der sog. Deutschen Islamkonferenz (DIK) gemeinsam mit Vertretern aus den Islamverbänden und Wissenschaften einen umfangreichen Maßnahmenkatalog erarbeiten. Im Jahre 2006 hatte das Bundesinnenministerium die besagte „Deutsche Islamkonferenz“ ins Leben gerufen. Nach eigenen Angaben verfolge dieses Ministerium damit das Ziel, „das Verhältnis zwischen dem deutschen Staat und der in Deutschland lebenden Muslimen auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und sie religions- und gesellschaftspolitisch besser zu integrieren“. Zweck der „Deutschen Islamkonferenz“ muss es daher gerade auch sein, der Entstehung und Ausbreitung radikaler islamischer Strömungen und entsprechend abgeschotteter Parallelgesellschaften und Schattengerichtsbarkeiten inmitten der Bundesrepublik Deutschland entgegenzuwirken – und sich zu diesem Zweck an der Erstellung entsprechender Konzepte aktiv zu beteiligen. Dies betrifft somit auch die Bekämpfung von Vielehen. Hierbei sind zum Beispiel an Aufklärungsprogramme in Moscheegemeinden zu denken.

Da in Deutschland geschlossene staatliche Vielehen ohnehin aufzuheben sind, muss hierbei insbesondere der Fokus auf die Bekämpfung von religiösen Ehen gelegt werden, durch die Vielehen (über eine Kombination aus einer staatlichen Ehe und mindestens einer weiteren religiösen Ehe, oder über eine Kombination aus mehreren religiösen Ehen), wenngleich als rechtsunwirksames Konstrukt, überhaupt unerkannt entstehen und gelebt werden können. Nach der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen aus dem Jahr 2017 ist in

§ 11 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes festgeschrieben worden, dass lediglich solche religiösen Ehen verboten sind, an denen mindestens ein minderjähriger Ehemittler beteiligt ist. Diese Regelung eignet sich zwar zur Verhinderung von Kinderehen, allerdings nicht zur Verhinderung von faktischen Vielehen. Daher erscheint es vielmehr angezeigt, das darin geregelte Verbot auf zwischen Volljährigen geschlossenen religiösen Ehen ohne vorherige standesamtliche Trauung auszudehnen. Religiöse Ehen sollten insoweit mittels einer Änderung des § 70 PStG und einer damit einhergehenden Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes nach Vorbild der überholten Rechtslage i. S. d. §§ 67, 67a PStG a.F. bzw. des § 70 Abs. 1a PStG-E (BR-Drucksache 616/2/05) fortan nur noch bei vorheriger Eingehung einer standesamtlichen Ehe als zulässig bewertet werden. Hierbei ist zu eruieren, ob Verstöße gegen das Personenstandsgesetz ggf. sogar als Straftaten geahndet werden sollten. Dies gebietet insbesondere der Schutz von Kindern und Frauen, denen in der Praxis auf der Grundlage einer rechtsunwirksamen religiösen Ehe keinerlei unterhalts-, vermögens- oder erbrechtlichen Ansprüche gegen ihren wirtschaftlich stärkeren Partner zustünden. Dieser Zustand führt zur Entstehung einer nicht-staatlichen Paralleljustiz und Schattengerichtbarkeit. Der deutsche Rechtsstaat darf das Gewaltmonopol jedoch nicht an illegale islamische Friedensrichter und Gerichte verlieren.

Die Kontrollfunktion des Staates hat hierbei höchste Priorität. Das Strafrecht ist das schärfste Schwert eines Rechtsstaates, sodass auch der Rückgriff auf dieses Instrumentarium in Betracht gezogen werden muss, um dem ausufernden Problem der faktischen Vielehe Einhalt zu gebieten. In der Bundesrepublik Deutschland bezieht sich die Strafbarkeit der Eingehung von Vielehen nach § 172 StGB gegenwärtig nur auf staatlich geschlossene Ehen, nicht aber auf lediglich religiös geschlossene Ehen i. S. d. § 11 Abs. 2 PStG, zumal diese nicht als „Ehen“ im Rechtssinne gelten. Der entsprechende Straftatbestand muss daher gesetzlich ergänzt und nunmehr als „Verbot der Mehrfachheirat“ ausgestaltet werden. Aufgrund der hohen Dunkelziffer von v.a. islamischen Vielehen, gerade mit Blick auf die Anzahl der Ehefrauen pro Vielehe, ist das Strafmaß auf fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen. Da es sich bei der Eingehung einer Doppelehe derzeit um ein „Vergehen“ i. S. d. § 12 Abs. 2 StGB handelt, ist darüber hinaus bereits der Versuch der Eingehung einer Mehrfachheirat zukünftig unter Strafe zu stellen. Eine rein religiöse Zwangsverheiratung lässt sich strafrechtlich ebenso nicht mittels des § 237 StGB verfolgen, welcher die Zwangsverheiratung nur in Bezug auf staatliche Ehen unter Strafe stellt. Dies muss daher ebenfalls über eine gesetzliche Ergänzung des Straftatbestandes geändert werden. Es leuchtet nicht ein, wieso die Zwangsverheiratung bei einer staatlichen Ehe strafrechtlich sanktioniert werden soll, während dies bei einer rechtsunwirksamen religiösen Ehe nicht der Fall ist, bei der der wirtschaftlich schwächere (in der Regel weibliche) Partner sogar ohne jeden rechtlichen Schutz dasteht.

Auch der in § 11 Abs. 2 PStG genannte beteiligte Personenkreis ist mindestens mit der Androhung eines Bußgeldes von der Mitwirkung an der Begründung von jeglichen rein religiösen Ehen und mit der Androhung strafrechtlicher Sanktionen von der vorsätzlichen Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) an der Begründung von faktischen Vielehen abzuhalten, die sich ausschließlich oder teilweise aus rein religiösen Ehen zusammensetzen. Darüber hinaus erscheint es geboten, die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen das Verbot der Begründung einer religiösen Ehe ohne vorherige standesamtliche Trauung durch die Erweiterung der Ausweisungsmöglichkeiten im Aufenthaltsrecht zu flankieren. Vor diesem Hintergrund ist § 54 Abs. 2 Ziff. 6 AufenthG dahingehend zu erweitern, dass ein das Ausweisungsinteresse begründender „schwerwiegender Verstoß“ gegen § 11 Abs. 2 PStG nicht erst dann vorliegt, wenn mindestens ein Ehemittler noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat – wie es das in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen nur unzureichend eingeführt hat –, sondern bereits dann, wenn mindestens ein Ehemittler noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, mithin noch nicht die Volljährigkeit, erreicht hat.

Ein weiteres Problem stellen Auslandsvielehen dar. Diese werden nach geltender Rechtslage im Inland anerkannt, ohne dass sie grundsätzlich aufgehoben werden könnten. Sofern Vielehen im Ausland nach staatlichem Recht wirksam geschlossen worden sind, gelten somit derzeit auch im Inland sämtliche daran Beteiligte als Ehepartner. Gegenwärtig können Behörden und Gerichte lediglich im konkreten Einzelfall auf den ordre-public nach Art. 6 EGBGB zurückgreifen, um die inländischen Auswirkungen von Auslandsvielehen einzudämmen, sofern es ansonsten zu Grundrechtsverletzungen käme. Zu einer Behebung dieses unbefriedigenden gesetzlichen Zustandes müsste Art. 13 EGBGB dahingehend ergänzt werden, dass künftig auch Auslandsvielehen nach deutschem Recht aufgehoben werden müssen. Es ist klarzustellen, dass auch Auslandsvielehen mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und den Grundrechten offensichtlich unvereinbar sind. Das Aufhebungsverfahren soll sich hierbei nach §§ 1313 ff. BGB richten. Ausschlussgründe und Härteklausele gemäß §§ 1315, 1316 BGB fänden somit in Einzelfällen Anwendung. § 1318 Abs. 2 BGB würde auch bei Aufhebung einer Auslandsvielehe die

unterhalts- und vermögensrechtlichen Ansprüche der in der Regel wirtschaftlich schwächeren Ehefrau gewährleisten, sofern ein entsprechender Verweis implementiert würde.

Ebenso muss der Import von Vielehen „über die Hintertür“ durch den Familiennachzug vermieden werden. Ein gemäß § 30 Abs. 4 AufenthG (Ehegattennachzug) grundsätzlich ausgeschlossener Familiennachzug von Zweitfrauen bereits eingereister Männer darf nicht nach § 36 Abs. 2 AufenthG durch das Nachzugsrecht zu ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern ermöglicht werden. Die Systematik, der Wortlaut und die Ratio der §§ 27 ff. AufenthG sind insoweit eindeutig und die rechtlichen Bestimmungen durch die staatlichen Behörden entsprechend zu befolgen. Gegebenenfalls ist auf eine mit Art. 6 Abs. 1 GG kompatible Änderung des Aufenthaltsgesetzes hinzuwirken, die derartigen Schlupflöchern einen Riegel vorschiebt.

